

RICHTLINIE DES LANDKREISES BARNIM FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG VON DEUTSCH-POLNISCHEN BEGEGNUNGSPROJEKTEN IM RAHMEN DES „FONDS FÜR KLEINE PROJEKTE“ (FKP) DER EUROREGION POMERANIA

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Europäische Territoriale Zusammenarbeit ist Bestandteil der Kohäsions- und Strukturpolitik der Europäischen Union (EU). Mit Hilfe des Programms INTERREG Va wird die grenzübergreifende Zusammenarbeit von Mitgliedsstaaten der Union gefördert. Der Landkreis Barnim ist Teil der Euroregion POMERANIA, in der Landkreise der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg mit Kommunen der Wojewodschaft Zachodniopomorskie der Republik Polen zusammenarbeiten. Ziel ist es, auf der Grundlage gemeinsamer Strategien und Entwicklungsprogramme die grenzübergreifende wirtschaftliche und soziale Zusammenarbeit nachhaltig weiterzuentwickeln und dabei das Zusammenwirken der Bewohner und Institutionen im deutsch-polnischen Grenzraum zu fördern.

Über das aus dem Programm geförderte Projekt „Fonds für kleine Projekte“ werden Begegnungsprojekte durch INTERREG Va-Mittel unterstützt, die grenzübergreifende Kontakte zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, Organisationen und Institutionen der Programmregion POMERANIA verbessern und damit zur Annäherung und Verständigung der Bevölkerung in der Grenzregion führen. Für Vorhaben zur interkulturellen Begegnung, beispielsweise in den Bereichen Kultur, Tourismus, Natur, Sport oder Bildung, können zuwendungsberechtigte Antragsteller eine Förderung der Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von Begegnungsprojekten beantragen.

- 1.2 Der Landkreis Barnim fördert die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem „Fonds für Kleine Projekte“ durch anteilige Zwischenfinanzierung. Damit wird Vorhabenträgern ermöglicht, die lange Abrechnungsdauer von Projekten und die damit verbundene lange Frist bis zur Rückzahlung verauslagter Mittel zu überbrücken. Von diesen Rahmenbedingungen sind gemeinnützige Organisationen, insbesondere Vereine betroffen, die in der Regel nur über sehr beschränkte eigene Mittel verfügen. Nach Auszahlung der INTERREG Va-Fördermittel an den Projektträger sind diese in den kreislichen Fonds zurückzuzahlen. Der kreisliche Fonds ist nur auf Antrag nutzbar und auch nur, wenn im Fonds ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 1.3 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landkreises Barnim bewilligt. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis Barnim entscheidet nach

pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, ob und in welchem Maße eine Zwischenfinanzierung gewährt werden kann.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Der Landkreis Barnim unterstützt die Durchführung von Begegnungsprojekten in der Euroregion POMERANIA, die durch den „Fonds für kleine Projekte“ gefördert werden.
- 2.2 Die Förderung erfolgt durch Bereitstellung einer anteiligen Zwischenfinanzierung von förderfähigen Kosten, die durch den Projektträger bei der Durchführung anfallen und zu verauslagen sind.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige juristische Personen, die ihren Sitz im Landkreis Barnim haben und in der Euroregion ein Vorhaben durchführen, das über den „Fonds für kleine Projekte“ gefördert wird.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Das zu fördernde Projekt muss die Zuwendungsvoraussetzungen für die Förderung aus dem „Fonds für kleine Projekte“ erfüllen.
- 4.2 Der zu erbringende Eigenanteil in Höhe von 15 % der Gesamtkosten ist durch den Projektträger bei Antragstellung beim Landkreis Barnim nachzuweisen.
- 4.3 Eine beantragte Zwischenfinanzierung zur Projektförderung durch den Landkreis Barnim erfolgt erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides seitens des „Fonds für kleine Projekte“ der Euroregion POMERANIA an den Antragsteller.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung des Landkreises Barnim wird grundsätzlich nur zur Zwischenfinanzierung von förderfähigen Projektkosten bewilligt.
- 5.2 Durch den „Fonds für kleine Projekte“ werden maximal 85 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Projekts aus INTERREG Va-Mitteln gefördert. Der Landkreis Barnim unterstützt Projekte durch Zwischenfinanzierung bis zu einer Höhe von 50 % der beim „Fonds für kleine Projekte“ beantragten Förderung. Pro Projekt werden maximal 10.000 € aus kreislichen Mitteln zur Verfügung gestellt.

- 5.3 Die Bereitstellung der Zuwendung aus dem kreislichen Fonds erfolgt zinslos.
- 5.4 Welche Ausgabenarten zu den förderfähigen Kosten gehören, ist den Hinweisen zu den Förderbedingungen für Antragsteller des „Fonds für kleine Projekte“ zu entnehmen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Ausreichung von INTERREG Va-Mitteln aus dem „Fonds für kleine Projekte“ erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und im Ergebnis der Prüfung durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (Kontrollstelle) in Schwerin. Sollte bei dieser Prüfung festgestellt werden, dass die abgerechneten Projektkosten in Teilen nicht als förderfähig anerkannt werden können und reduziert sich dadurch in der Folge die Zuwendung aus INTERREG Va-Mitteln, hat der Antragsteller diesen Teil der Kosten aus Eigenmitteln zu tragen.

7 Verfahren

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung.

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Die Zuwendung des Landkreises Barnim ist schriftlich im Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt der Kreisverwaltung (zugleich auch Bewilligungsstelle) zu beantragen. Alle notwendigen Antragsformulare sind unter www.barnim.de abrufbar.
- 7.1.2 Der Antrag sollte mindestens vier Monate vor Beginn des Projektes bei der genannten zuständigen Stelle des Landkreises Barnim eingehen, um die Prüfung einer kreislichen Unterstützung vor der formellen Antragstellung beim „Fonds für kleine Projekte“ (drei Monate vor Projektbeginn) sicherstellen zu können.
- 7.1.3 Der projektbezogene Finanzplan und eine Begründung für die Notwendigkeit einer Unterstützung aus dem kreislichen Fonds sind auszufüllen und dem Antrag beizufügen.
- 7.1.4 Gleichzeitig ist eine Kopie des Antrages für die Förderung durch den „Fonds für kleine Projekte“ einzureichen. Aus der Projektbeschreibung dieses Antrags muss hervorgehen, welche Zielstellung das Vorhaben für die Entwicklung grenzübergreifender Kontakte verfolgt und welcher Mehrwert sich insbesondere für den Landkreis Barnim ergibt (Entwicklung des Vereinswesens, des Tourismus etc.). Der zeitliche und organisatorische Ablauf der Projektplanung und -durchführung muss nachvollziehbar beschrieben sein.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Die Bewilligung der Mittel erfolgt in der Reihenfolge der vollständigen beim Landkreis Barnim eingegangenen Anträge und im Rahmen der im entsprechenden Produktkonto zur Verfügung stehenden Mittel.
- 7.2.2 Anträge für Projekte, die auch nach Rücksprache mit dem FKP-Projektbüro keine Aussicht auf erfolgreiche Förderung durch den „Fonds für kleine Projekte“ haben, werden von der Bewilligungsstelle des Landkreises Barnim zurückgewiesen.
- 7.2.3 Bewilligungsbescheide über eine kreisliche Förderung für Projekte, die einen ablehnenden Bescheid durch das FKP-Projektbüro erhalten, werden durch Eintreten einer auflösenden Bedingung unwirksam. Der Adressat eines entsprechenden Ablehnungsbescheids hat diesen unverzüglich der Bewilligungsstelle des Landkreises Barnim anzuzeigen und in Kopie vorzulegen.

7.3 Aus- und Rückzahlverfahren

- 7.3.1 Die Auszahlung kreislicher Mittel erfolgt nach Vorlage einer Kopie des Zuwendungsbescheids für INTERREG-Mittel aus dem „Fonds für kleine Projekte“.
- 7.3.2 Zur Mittelauszahlung ist das Formblatt Mittelabruf vollständig auszufüllen und bei der Bewilligungsstelle des Landkreises Barnim schriftlich einzureichen.
- 7.3.3 Nach Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die FKP-Kontrollstelle erfolgt die Auszahlung der INTERREG Va-Mittel an den Projektträger. Dieser hat binnen zwei Wochen nach Erhalt dieser Förderung aus dem „Fonds für kleine Projekte“ die vom Landkreis Barnim bereitgestellten Mittel an diesen vollständig zu erstatten.
- 7.3.4 Sollte sich bei der Projektdurchführung herausstellen, dass sich die Projektkosten verringern und sollte der förderfähige Anteil der Maßnahme (85 % der förderfähigen Gesamtkosten) unter den Betrag der kreislichen Zuwendung sinken, ist der Differenzbetrag zwischen Zuwendung des Landkreises Barnim und förderfähigem Anteil unverzüglich an den Landkreis Barnim zurückzuzahlen.
- 7.3.5 Sollte das Projekt nach Erstellung des Zuwendungsbescheids und erfolgter Auszahlung der Mittel nicht zur Durchführung gelangen, sind die kreislichen Mittel unverzüglich an den Landkreis Barnim zurückzuerstatten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Eine Kopie des im Nachgang des Projektes zu erstellenden Verwendungsnachweises und des dazugehörigen Sachberichtes, wie er durch den „Fonds für kleine Projekte“ verlangt ist, ist spätestens zwei Monate nach Beendigung des Projektes bei der Bewilligungsstelle des Landkreises Barnim einzureichen.

7.4.2 Der Prüfbescheid der Kontrollstelle für den „Fonds für kleine Projekte“ und die Anerkennung der förderfähigen Kosten sind in Kopie sofort nach Erhalt an den Landkreis, Bewilligungsstelle, zu übermitteln.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 22.04.2015 in Kraft. Sie gilt, solange Mittel aus dem „Fonds für kleine Projekte“ im Rahmen des Förderprogramms INTERREG Va beantragt werden können.